



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des K.E., (Bw.) vom 28. Juni 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 12/13/14 Purkersdorf vom 7. Juni 2010 betreffend Nachsicht gemäß § 236 BAO entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Der Bw. brachte am 2. März 2010 einen Nachsichtsantrag ein und führte aus, dass er hinsichtlich der Einkommensteuer 1997 von € 1.196,85, der Einkommensteuer 1998 von € 1.236,82, der Einkommensteuer 1999 von € 1.099,39 und der Zinsen 2010 von € 1.095,94 eine Nachsicht eines Teilbetrages von € 2.862,47 begehrte.

Es liege eine persönliche Unbilligkeit vor, da der Bw. diesen Aufwand aus dem laufenden Einkommen nicht abdecken könne. Bis incl. 2008 läge das Einkommen ohnehin vor, für 2009 ergebe sich eine ähnliche Höhe wie für 2008. Eine Verbesserung der Lage sei auf Grund seines fortgeschrittenen Alters nicht mehr zu erwarten.

Mit Bescheid vom 7. Juni 2010 wurde der Antrag abgewiesen und dies damit begründet, dass die Rechtsprechung bei Beurteilung der Erfüllung des Unbilligkeitstatbestandes verlange, dass die wirtschaftliche Existenz nicht durch eine Abgabeneinhebung überhaupt, sondern durch die Einhebung gerade der Abgabe gefährdet werde, deren Einhebung anstehe und deren

Nachsicht in Frage stehe, oder dass zumindest die Einhebung auch jenes Betrages, der eingehoben werden soll und dessen Nachsicht angestrebt werde, Existenz bedrohend erscheine. Die Existenzgefährdung müsste somit gerade durch die Abgabe, um deren Nachsicht es gehe, verursacht oder mit verursacht sein, sodass mit einer Nachsicht gerade dieser Abgaben die Existenzgefährdung abgewendet wäre.

Aus der Aktenlage sei ersichtlich, dass neben den Verbindlichkeiten beim Finanzamt noch weitere in Höhe von ca. € 34.000,00 bestünden. Dies spreche gegen einen Verzicht auf Abgaben zu Lasten der Abgabenverwaltung, da dies zu einer Begünstigung Dritter führen würde und somit nicht zweckmäßig wäre. Eine persönliche Unbilligkeit liege nicht vor, daher sei das Begehr abzuweisen gewesen.

Dagegen richtet sich die Berufung vom 28. Juni 2010, in der vorgebracht wird, dass die aus der Aktenlage ersichtlichen Verbindlichkeiten von € 34.000,00 zur Gänze Hypothekarverbindlichkeiten seien. Nahezu 100% dieser Schuld betreffe eine Rückzahlung des Wohnbauförderungsdarlehens. Diese Verbindlichkeiten seien mit dem Einkommen leistbar, der derzeitige Rückzahlungsaufwand betrage € 1.909,30 pro Jahr. Eine vorzeitige Abdeckung dieser Verbindlichkeit sei nicht geplant und auch nicht erforderlich. Bei Verkauf dieser Anlagen (Wohnung und Büro) sei mit Verlusten zu rechnen, mit dem verbleibenden Ertrag könne ein gleichwertiges Anlagegut gar nicht erworben werden.

Dritten Personen komme hier nichts zu gute, dass es sich nur um eine Finanzierungsform handle. Wäre die Abgabenbehörde bereits zu gleichen Konditionen – Laufzeit 50 Jahre mit einem Zinssatz von 0,5 % pro Jahr – zu finanzieren, wäre auch hier die monatliche Belastung leistbar.

Im Nachsichtsansuchen vom 2. März 2010 sei nicht die Nachsicht des Gesamtbetrages beantragt worden, sondern nur eines Teilbetrages von € 2.862,47, der Restbetrag auf € 4.629,00 sei sofort abgedeckt worden. Auch die Landesregierung habe – früher einmal – bei Sofortzahlung einen größeren Nachlass - erinnerlich sei ca. die Hälfte - angeboten.

In den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bw. sei zwischenzeitig insoweit eine Verschlechterung eingetreten, als seine Gattin (Jahrgang 1953) nicht mehr in Beschäftigung stehe und er dadurch Unterhaltsverpflichtungen habe.

Da eine persönliche Unbilligkeit vorliege, beantrage der Bw. die Aufhebung des Bescheides.

Die Berufung wurde mit Berufungsvorentscheidung vom 2. Dezember 2010 abgewiesen und dies damit begründet, dass eine Nachsicht im Hinblick auf die gesamtwirtschaftliche Lage des Bw. zu keiner wesentlichen Veränderung führen würde.

Dagegen richtet sich der Vorlageantrag vom 3. Jänner 2011, in dem für den Fall der Erledigung durch den Berufungssenat der Abgabenbehörde zweiter Instanz die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung beantragt wird.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 236 Abs. 1 BAO können fällige Abgabenschuldigkeiten auf Antrag des Abgabepflichtigen ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre.

Gemäß § 236 Abs. 2 BAO findet Absatz 1 auf bereits entrichtete Abgabenschuldigkeiten sinngemäß Anwendung.

Nach dem Wortlaut des § 236 BAO ist die Unbilligkeit der Abgabeneinhebung tatbestandsmäßige Voraussetzung für eine Nachsichtsgewährung. Nachsichtsmaßnahmen können daher - abgesehen vom Formalerfordernis einer entsprechenden Antragstellung sowie der eingetretenen Fälligkeit der nachsichtsbezogenen Abgaben - nur bei Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Unbilligkeit der Abgabeneinhebung in Erwägung gezogen werden.

Lässt ein konkret vorliegender Sachverhalt schon die Annahme einer Unbilligkeit der Abgabeneinhebung nicht zu, dann ist das Nachsichtsgesuch wegen Fehlens der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen bereits aus Rechtsgründen abzuweisen, für eine Ermessensentscheidung bleibt diesfalls kein Raum (VwGH 25.6.1990, 89/15/0088 und 19.10.1992, 91/15/0017).

Die Unbilligkeit im Sinne des § 236 Abs. 1 BAO kann eine "sachlich" oder "persönlich" bedingte Unbilligkeit sein (VwGH 24.2.1998, 97/13/0237).

Sachliche Unbilligkeit der Einhebung liegt nach der Rechtsprechung des VwGH nur dann vor, wenn im Einzelfall bei der Anwendung des Gesetzes ein vom Gesetzgeber offenbar nicht beabsichtigtes Ergebnis eintritt, sodass es zu einer anormalen Belastungswirkung und, verglichen mit anderen Fällen, zu einem atypischen Vermögenseingriff kommt. Der im atypischen Vermögenseingriff gelegene offensichtliche Widerspruch der Rechtsanwendung zu den vom Gesetzgeber beabsichtigten Ergebnissen muss seine Wurzel in einem außergewöhnlichen Geschehensablauf haben, der auf eine vom Steuerpflichtigen nicht beeinflussbare Weise eine nach dem gewöhnlichen Lauf nicht zu erwartende Abgabenschuld ausgelöst hat, die zudem auch ihrer Höhe nach unproportional zum auslösenden Sachverhalt ist (VwGH 01.07.2003, 2001/13/0215).

Eingewendet wird in diesem Fall ausschließlich persönliche Unbilligkeit.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt eine persönliche Unbilligkeit dann vor, wenn die Einhebung der Abgabe in keinem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu jenen Nachteilen stünde, die sich aus der Einziehung für den Abgabepflichtigen oder den Steuergegenstand ergäben. Zwischen der Abgabeneinhebung und den im subjektiven Bereich des Abgabepflichtigen entstehenden Nachteilen muss somit ein wirtschaftliches Missverhältnis vorliegen (VwGH 9.12.1992, 91/13/0118), es also zu einer anormalen Belastungswirkung und, verglichen mit ähnlichen Fällen, zu einem atypischen Vermögenseingriff kommen (VwGH 25.6.1990, 89/15/0119).

Im Nachsichtsverfahren ist es Sache des Nachsichtswerbers, einwandfrei und unter Ausschluss jeglicher Zweifel das Vorliegen jener Umstände darzutun, auf die die Nachsicht gestützt werden kann (VwGH 13.9.1988, 88/13/0199).

Am 29. April 2010 wurde im erstinstanzlichen Verfahren die wirtschaftliche Lage des Bw. erhoben. Er gab an, als Bilanzbuchhalter zu arbeiten, über einen BMW Baujahr 2000 zu verfügen und Lebenshaltungskosten von € 880,00 /Monat zu haben. Daneben bestünden Verbindlichkeiten aus dem Titel Wohnbaudarlehen in der Höhe von ca. € 2.000,00 (vor dem Zweier steht eine weitere, übermalte oder durchgestrichene, jedenfalls aber unleserliche Ziffer, daher könnte auch ein wesentlich höherer Betrag aushalten) mit einer halbjährlichen Rückzahlung von € 61,00 und Wohnbauförderung in der Höhe von € 32.000,00 mit einer halbjährlichen Rückzahlung von € 600,00.

Laut Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2009 betrug sein Einkommen in diesem Jahr € 11.779,11, die Umsatzsteuerzahllast € 4.355,72. Daten zu seinem Einkommen im Jahr 2010 liegen nicht vor, die Umsatzsteuerzahllast laut Umsatzsteuervoranmeldungen beträgt € 3.705,16, daher ist davon auszugehen, dass das Einkommen ebenfalls in etwa in der Größenordnung von 2009 gelegen sein mag.

Das Abgabenkonto weist derzeit einen Rückstand von € 2.862,45 aus, davon entfallen € 153,23 auf die Einkommensteuer 1999, ein Betrag von € 1.093,94 auf EZ zu den Einkommensteuernachforderungen 1997 bis 1999 und der Restbetrag auf nicht entrichtete Umsatzsteuervorauszahlungen für 12/2009 und 9 und 10/2010.

Von den im Nachsichtsansuchen angeführten Abgabenschuldigkeiten haftet somit - nach Überrechnung eines Betrages von € 1.098,00 am 10. November 2010 – nur noch ein Restbetrag von € 153,23 aus.

Am 19. April 2011 erging folgender Vorhalt:

„Bezugnehmend auf Ihre oben angeführte Berufung werden Sie ersucht, den beiliegenden Fragebogen zu Ihrer aktuellen wirtschaftlichen Lage innerhalb von drei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens zu beantworten.“

Die im Einbringungsakt erliegende Anfrage stammt vom 20. April 2010 und ist somit bereits ein Jahr alt. Da ab Jänner 2011 keine Umsatzsteuervoranmeldungen eingereicht werden, stellt sich die Frage, ob Sie weiterhin ihrer Tätigkeit als Bilanzbuchhalter nachgehen oder, ob mit Beginn des Jahres 2011 eine Änderung zu Ihrer Einkommenssituation eingetreten ist. Zudem ist die Höhe des Bauspardarlehens nicht zweifelsfrei leserlich (2.000,00 oder vielleicht auch 62.000,00?)

Sie werden daher gebeten, Angaben zu Ihrem derzeitigen Einkommen sowie der Vermögens- und Schuldenlage zu tätigen.

Im November 2011 wurden etwas mehr als € 1.000,00 auf Ihr Konto verrechnet, daher ist von den in Ihrem Nachsichtsansuchen enthaltenen Beträgen nur noch ein Restbetrag an Einkommensteuer für 1999 in der Höhe von € 153,23 offen.

Der im letzten Absatz Ihres Vorlageantrages vom 3.1.2011 enthaltene Antrag ist missverständlich. Sie schreiben, dass für den Fall der Erledigung der Berufung durch einen Berufungssenat der Abgabenbehörde zweiter Instanz die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt werde.

Bei wortgetreuer Auslegung ihres Antrages hat in diesem Verfahren somit mangels Beantragung eines Senatsverfahrens auch keine mündliche Verhandlung stattzufinden.

Da Sie ohne Parteienvertreter agieren, wird angefragt, ob Sie im Referentenverfahren Ihre Anliegen in einer mündlichen Verhandlung (unter Teilnahme der Amtspartei, des Finanzamtes) vortragen möchten oder vermeinen mit einer schriftlichen Ergänzung zum bisherigen Vorbringen das Auslangen zu finden.“

Der Vorhalt blieb unbeantwortet.

Der Bw. hat es somit unterlassen einwandfrei und unter Ausschluss jeglicher Zweifel das Vorliegen jener Umstände darzutun, auf die die Nachsicht gestützt werden kann.

Von den dem Nachsichtsansuchen zu Grunde liegenden Abgabenschuldigkeiten ist nur noch ein ausgesprochen geringer Restbetrag offen ist und der Gesamtbetrag der beantragten Nachsicht liegt in einer Größenordnung, die in Ratenzahlungen tilgbar erscheint.

Da nach Ansicht der Abgabenbehörde zweiter Instanz weder das Vorliegen einer sachlichen Unbilligkeit noch einer persönlichen Unbilligkeit, die Nachreichung von Unterlagen zur Überprüfung der derzeitigen tatsächlichen wirtschaftlichen Lage des Bw. ist unterblieben. aufgezeigt werden konnte, war die Berufung aus Rechtsgründen als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 19. Mai 2011